

Sitzung: 23.07.2013 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 1.1

Umsetzung des Mobilfunk-Standortkonzeptes der Stadt Mainburg:  
Aufstellung eines Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Steuerung  
der Zulässigkeit des Mobilfunk-Standortes B 01 auf Fl.-Nr. 1863 der  
Gemarkung Mainburg

Abstimmung: **- Mit 21 : 0 Stimmen -**

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Zur planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit des Mobilfunk-Standortes B01 auf Fl.-Nr. 1863 der Gemarkung Mainburg beschließt der Stadtrat die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes „Mobilfunkanlage B01 Sandelzhauser Gangsteig“.

Sitzung: 23.07.2013 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 1.2

Umsetzung des Mobilfunk-Standortkonzeptes der Stadt Mainburg:  
Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes zur  
planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit des Mobilfunk-  
Standortes B 01 auf Fl.-Nr. 1863 der Gemarkung Mainburg

Abstimmung: **- Mit 21 : 0 Stimmen -**

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Dem Vorentwurf für den einfachen Bebauungsplan „Mobilfunkanlage B01 Sandelzhauser Gangsteig“ des Landschaftsarchitekturbüros Linke + Kerling, Landshut, in der Fassung vom 23.07.2013 wird zugestimmt.

Sitzung: 23.07.2013 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 1.3

Umsetzung des Mobilfunk-Standortkonzeptes der Stadt Mainburg:  
Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der  
Planung zur planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit des  
Mobilfunk-Standortes B 01 auf Fl.-Nr. 1863 der Gemarkung Mainburg

Abstimmung: - Mit 21 : 0 Stimmen -

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

**Satzung  
der Stadt Mainburg  
über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes  
„Mobilfunkanlage B01 Sandelzhauser Gangsteig“**

Zum Schutz der Planung erlässt die Stadt Mainburg aufgrund Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2013 aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB und des Art. 23 GO eine Veränderungssperre mit folgendem Inhalt:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 23.07.2013 einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mobilfunkanlage B01 Sandelzhauser Gangsteig“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mobilfunkanlage B01 Sandelzhauser Gangsteig“ und ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zu dieser Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die Zwecken des Mobilfunks dienen, nicht durchgeführt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die Zwecken des Mobilfunks dienen und deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in der Hallertauer Zeitung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft,

sobald und soweit die durch die Veränderungssperre geschützte Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mainburg, den ...

Josef Reiser  
1. Bürgermeister